

lichen Rechte können ohne Verletzung des Sitten- und Rechtsgesetzes keinem Menschen entzogen werden (§. 25.) und in Beziehung auf diese bleiben alle Menschen unter allen Verhältnissen einander nach dem Naturrechte immer gleich.

## II. Vom Rechte des Menschen zu seyn.

### §. 27.

#### A. Im Allgemeinen. Urrecht des Menschen.

Die rechtsprechende Vernunft verleiht dem Menschen durch ihren allgemeinsten Ausspruch einschließlich ein Recht zu seyn. Sie verleiht ihm dasselbe einzig auf den Grund der privativen Menschennatur; daher ist das Recht dieser privativen Menschennatur, oder das Recht, als vernünftiger und freier Mensch zu seyn, das ursprüngliche Recht oder Urrecht des Menschen; d. h. was dem Menschen außerdem noch als Recht verliehen wird, insbesondere also das Recht schlecht hin zu seyn, ja innerhalb einer gewissen Gränze an einem unsittlichen Seyn nicht verhindert zu werden, wird ihm nur als Folge des Rechts, ein sittliches Wesen zu seyn, verliehen. Eben darum spricht sie keinem Wesen, dem die private Menschennatur fehlt, auch nur das Recht zu, schlecht hin zu seyn. Sie erkennt folglich unter den Erdenwesen nur den Menschen als Rechtssubjekt an, weil sie nur in ihm eine Persönlichkeit erkennt.<sup>1)</sup> Dieses Urrecht nun, als sittliches Wesen oder

---

1) Weil das Thier keine Person (kein mit Bewußtseyn erkennendes und frei wollendes Wesen ist) kann die Vernunft kein Recht in ihm anerkennen. Daß sich die geistige Kraft im Thiere offenbare, reicht dafür nicht hin; es müßte

als Selbstzweck zu seyn, aus demselben Grunde aber auch das Recht, überhaupt zu seyn, als wodurch jenes Unrecht physich bedingt wird, ist nach §. 25. ein unveräußerliches Recht.

B. Insbesondere.

Da der Mensch in der Sinnenwelt als Körper und Geist zugleich erscheint, so hat er vermöge des Rechtes, zu seyn, insbesondere ein Recht,

1. als körperliches,
2. als (körperlich=) geistiges Wesen zu seyn, oder ein Recht auf körperliches und geistiges Leben.

§. 28.

a. Vom Rechte auf das körperliche Leben.

Weil das körperliche Leben eine nothwendige Bedingung des ganzen irdischen Seyns für den Menschen ist, so ist es, als zum Unrechte gehörend, ein unveräußerliches Recht; niemand kann mit Erfolg auf dies Recht verzichten. Man unterscheide aber wohl: Auf das Leben verzichten, und auf das Recht zu leben verzichten<sup>1)</sup>

---

sich eine menschlich, geistige Kraft in ihm offenbaren. Wir haben daher nicht nöthig, uns zu einer kriegsführenden Parthei gegen die Thiere, oder zu Vormündern über dieselben zu machen (mit Zacharia vierzig Bücher vom Staat 1ter Band S. 59.), um unsere Herrschaft über dieselben zu begründen. Die Vormundschaft wäre überdies ganz eigener Art, da sie das Recht einschloße, den Mündel abzuschlachten.

1) Das Sittengesetz kann uns wohl Verzicht auf das Leben gebieten, aber auf das Recht zu leben verzichten, würde immer unsittlich seyn, weil darin Verachtung der Menschenswürde läge.

Aus dem Rechte auf das Leben, folgt ferner mit Nothwendigkeit das Recht auf Erhaltung der Gesundheit und auf Alles was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrlich ist; auch dieses Recht ist folglich ein unveräußerliches Recht. —

§. 29.

b. Vom Rechte auf das geistige Leben.

Der Geist des Menschen offenbart sich nur durch Thätigkeiten, ist nur, indem er sich als Kraft äußert. Weil nun der Mensch als Mensch schon ein Recht hat, als solches körperlich = geistiges Wesen zu seyn, welches er einmal ist, so hat er eben dadurch ein Recht, auf alle Geistesfunktionen, ein Recht, als Sinnlichkeit, Intelligenz, Gemüth und Freiheit zu seyn, innerhalb der durch das Rechtsgesetz bezeichneten Gränze. Das Recht auf das geistige Leben fällt also zusammen mit dem Recht des eigenmächtigen Handelns, und die nähere Entwicklung muß demnach im folgenden Abschnitte vorkommen.

§. 30.

c. Vom Rechte des neugebornen Kindes.

Auch die Kinder sind, sobald sie als geistige Kraft lebend geworden sind, Rechtssubjekte, wenn es gleich scheint, als fehlten ihnen die Bedingungen alles Rechtes, Vernunft und Freiheit. Denn die menschlichen Kräfte selbst sind es, woran die praktische Vernunft Gefallen hat; die Aeußerungen derselben veranlassen jenes Gefallen nur als Beweise der Kraft. Durch jenes Gefallen aber werden jene Kräfte weiterhin Zwecke für die Vernunft, und hinterher erst Rechtssubjekte. Nun sind aber Vernunft und Freiheit als Kräfte auch im Kinde vorhanden, nur

nicht zu allseitiger Aeußerung entwickelt.<sup>1)</sup> Das Wesen eines Rechts subjektes ist ihnen daher nicht abzusprechen. Ja wenn das Kind in dem Zeitraume zwischen der Zeugung und Geburt in irgend einem Momente schon als geistige Kraft existirt, dann ist es schon vor der Geburt ein Rechts subjekte. Die Beantwortung der Frage aber, ob dieses der Fall sey, fällt offenbar der empirischen Lehre über das menschliche Leben anheim, und so kann nur das positive Recht eine unbedingte Antwort auf die Frage geben, ob Kinder vor der Geburt schon Rechts subjekte seyen.<sup>2)</sup>

§. 32.

d. Von den Rechten des Wahnsinnigen.

Etwas Aehnliches gilt vom Wahnsinnigen (furiosus). Wenn sich von einem solchen erweisen ließe, daß er jene Kräfte (Bemunft und Freiheit) nicht allein nicht äußere; sondern auch nicht besitze — so würde auch zu erweisen

---

1) Die Erziehung kann wohl vorhandene Kraft wecken und zur Aeußerung bringen, keinesweges aber irgend eine Kraft erzeugen, welche nicht schon existirt. Dazu reicht überhaupt nichts in der Welt hin, weil wir in einer Ursache, welche dazu hinreichte, offenbar eine Schöpferkraft anerkennen müßten.

2) Die Benennung »angeborenes Recht«, wie man das Recht zu seyn genannt hat, wird dadurch nicht unpassend, denn sie wird ja nur auf geborne Menschen bezogen, und nur durch die Geburt wird der Mensch als ein selbstständiges Einzelwesen (Individuum) dargestellt, vor derselben bleibt es unentschieden, ob er jemahls zu einer solchen selbstständigen Existenz gelangen werde. Wem also das Recht zu seyn angeboren ist, dem ist es auch angezeugt, oder wie man es sonst mit einem die erste Erscheinung des Lebens richtig bezeichnenden Ausdruck nennen will.

seyn, daß er kein Rechtssubjekt sey. Jenes wird aber wohl niemahls Einer beweisen um so mehr nicht, da die Erfahrung alle Tage lehrt, daß Wahnsinnige den Gebrauch der Vernunft und Freiheit wieder erlangen können. Wer folglich einen Wahnsinnigen in seinem Daseyn schützt — von ihm selbst kann ja als Schützenden nicht die Rede seyn — der handelt nach einer vom Sittengesetz diktirten Pflicht: er schützt eine nach vernünftigem Daseyn vorhandene Menschennatur aus Achtung für dieselbe.

### C. Von der Verletzung des Rechtes zu seyn.

#### §. 32.

##### a. Vom Unrecht der Verletzung des körperlichen und geistigen Lebens.

Aus den §. 28 — 31. aufgestellten Grundsätzen in Verbindung mit dem Rechtsgesetze folgt, daß es Verletzung des Unrechtes und des gesammten Naturrechtes sey, einem Menschen, sey es auch ein unentwickelter, oder ein des Gebrauches seiner Vernunft beraubter Mensch, das Leben, die Gesundheit oder den Lebensunterhalt zu nehmen<sup>1)</sup>,

---

1) Nicht aber folgt daraus, daß es unrecht d. h. ungerrecht (gegen das Rechtsgesetz) sey, jemanden das Leben die Gesundheit nicht zu erhalten, oder ihm den Lebensunterhalt nicht zu geben; denn bloßes Nichtthun verletzt das Rechtsgesetz nicht, so lange nicht eine positive Rechtspflicht entstanden ist, welche wir hier noch nicht kennen, und welche wie schon §. 22. angedeutet ist ursprünglich nicht existirt, also durch irgend etwas erst vermittelt werden muß. vergl. unten §. 90.

Wenn daher Eltern die Pflicht ihre Kinder zu erhalten nicht erfüllen, so kann sie zwar, nach dem absoluten Rechte (vor allem durch besondere Verhältnisse begründeten Rechte) niemand dazu zwingen, aber jeder Dritte kann dem Sittens-

ebenso zu verhindern, daß ein Mensch als sinnliches, vernünftiges und freies Wesen in der Sinnenwelt thätig sey, so lange derselbe nicht das Gegentheil der Pflicht an einem Andern thut.

§. 33.

b. Vom Unrecht der Sklaverei.

Die vollendetste Verletzung alles der Menschennatur gebührenden Rechtes ist die Behandlung eines Menschen als Sklaven im Sinne des alten Römischen oder des Neu-Europäischen Rechtes. Ein positives Recht, welches diese Behandlung erlaubt oder gar als Recht statuirt, ist eine besonnene Verhöhnung der Vernunft und Menschheit, weil es durch solche widernatürliche Anordnung nicht nur der menschlichen Natur ihr ganzes Recht abspricht, sondern auch unter der mißbrauchten heiligen Form des Rechtes den Menschen in die Gemeinschaft der Thiere und Sachen hinabstößt. 1)

---

geseß nachkommend, für sie eintreten, und sich in diesem pflichtmäßigen Handeln auch gegen sie vertheidigen, kann also von ihnen fordern, daß sie entweder das Kind erziehen, oder dasselbe ihm überlassen.

1) Hugo gibt zwar in seinem *Naturrechte* S. 247. ff. als das Wesen der Römischen Sklaverei (*servitus*) an »daß ein Mensch nach dem positiven Rechte nicht die freye Verfügung über seine Kräfte habe und zwar so wenig, wie irgend jemand.« Wenn man aber die Erklärung in §. 2. *instit. de jure personarum*, »*servitus autem est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur*, wenn man *Gajus instit. comment. 1. §. 52.* « *Nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque postestatem esse*, wenn man ferner die

## D. Vom Aufhören des Rechtes zu seyn.

Das Recht des Menschen als Mensch in der Sinnenwelt zu seyn besteht vom Anfange des Lebens an fort

ganze Theorie über die Behandlung der Sklaven in den Pandekten betrachtet: so dürfte man in jener Erklärung wohl schwerlich etwas Anderes, als eine einzelne negative Folge von dem erkennen, was das Wesen der *servitus* war, daß nämlich der Sklav als ein *Eigentum*, gleich Thieren und Sachen, behandelt werden durfte, ohne daß sich die Obrigkeit desselben annahm. Hugo sagt zwar, es sey nicht wesentlich, daß die Obrigkeit sich der Gewissenspflichten gegen die Sklaven nicht angenommen habe. So viel ich zu sehen vermag war eben das das wahre Wesen der Sklaverey, daß sich der Obrigkeit jener Pflichten so ganz und gar nicht annahm, daß selbst die direkten Verletzungen dieser Pflichten ungerügt blieben. Außerdem wäre es auch durchaus unmöglich gewesen, daß die Sklaven nach positivem Rechte den freyen Gebrauch ihrer Kräfte nicht gehabt hätten. Wenn dennoch bei allen Völkern welche Sklaverey hatten die Obrigkeit mehr oder weniger sich der Pflichten gegen die Sklaven annahm, so ist das von den Römern in so weit wahr, daß es nach und nach geschah (vergleiche Cajus comment. 1. §. 53.), und beweist weiter nichts, als daß man von der ursprünglichen widernatürlichen Theorie allmählig zu vernunftgemäßeren Grundsätzen überging. Eine Obrigkeit aber, welche sich vor Erscheinung des mildernden Rechtes der Gewissenspflichten gegen die Sklaven angenommen hätte, würde eben so sehr die Gränzen ihrer Gewalt überschritten haben, als heutiges Tages ein Richter sich dessen schuldig machen würde, welcher uns strafen wollte, weil wir unsere Nase verstümmelt oder getödtet hätten. Die Gründe ferner, wodurch Hugo am angeführten Orte die Sklaverey (*servitus*) als der Vernunft nicht widersprechend vertheidigt, scheinen mir alle sehr wohl der Widerlegung fähig, und weil der Gegenstand einer ernstern Fort

durch das Daseyn der Menschennatur. Es kann auch durch bloßes Nichtwollen oder Verzichten nicht aufhören (§. 25).

---

schung würdig ist, so will ich angeben, wie sie mir scheinen widerlegt werden zu können. — Diese Gründe kommen nämlich vorzüglich auf folgende Punkte zurück. Zuerst beruft Hugo (§. 189.) sich auf die §. 37. seines Buches aufgestellten Grundsätze; dann auf das Resultat einer Vergleichung der Sklaverei in ihren Folgen mit dem Privateigenthum und mit gewissen Anstalten des öffentlichen Rechts, endlich wird noch der Lehren des Christenthums erwähnt.

Was nun zuerst die §. 37. aufgestellten Grundsätze betrifft so sind diese folgende. Der eine: »Was Millionen Menschen und gewiß auch gute, verständige Menschen nicht bloß gethan sondern geradezu für recht gehalten haben, das muß der Vernunft nicht so ganz widerstreiten, wie es vielleicht unsere neuesten Schriftsteller in Deutschland und im neunzehnten Jahrhundert glauben.« Der andere: »Auf der andern Seite ist es aber auch abscheulich, das was bei Uns unrecht ist, um des willen zu thun, oder auch nur um des willen davon, als von etwas auch bei Uns Unbedenklichen zu sprechen, weil es bei andern Völkern und zu andern Zeiten es gewesen ist.« — Wenn nun aber nach dem ersten Grundsätze die Sklaverei der Vernunft nicht widerspricht, weil Millionen Menschen und auch gute verständige Menschen sie für recht gehalten haben, so ist es nach dem zweiten Grundsätze doch abscheulich, von derselben auch nur zu reden als von etwas bei Uns Unbedenklichem, da sie bekanntlich bei uns unrecht ist. Folglich ist es abscheulich von einer Sache auch nur zu reden, — wie abscheulich muß die Sache selbst nicht seyn! — obschon gewiß genug ist, daß sie vernünftig ist, und bloß deswegen abscheulich, weil sie bei Uns für unrecht gehalten wird. Was also vernünftig ist, das ist doch für den vernünftigen Menschen verabscheuungswerth — oder der Mensch muß seine eigene Vernunft verabscheuen. — Sollte man nicht auf dieses



Kann es aber auf andere Weise nach dem Rechtsgesetze aufhören?

Resultat durch die Annahme jener beiden Sätze folgerichtig hinkommen müssen? Aber vielleicht ist nur der eine von den beiden Sätzen wahr (denn beide möchten es, wenn jene Folgerung richtig ist, wohl nicht seyn können) und zwar derjenige, wonach die Sklaverei zu vertheidigen ist. — Dann sieht man freilich nicht warum man den Glauben und das Thun früherer Millionen mehr achten sollte, als der jetzt lebenden Millionen. Außerdem aber kann der erste Satz allein uns vor der Annahme von Widersprüchen nicht retten. Denn welche grellen Widersprüche sind nicht von früheren Millionen für wahr gehalten worden, und die alle könnten mit gleichem Juge auf Anerkennung ihrer Vernünftigkeit Anspruch machen? — Sollte überhaupt wohl irgend eine äußere Auktorität, und wenn sie auch zahllose Millionen für sich hätte, den allermindesten Anspruch auf eine Bürgschaft für die Wahrheit irgend eines philosophischen Satzes haben? — Ich wenigstens sehe nicht, wie man ihr denselben einräumen könne, ohne aller Philosophie zu entsagen. — Was hierauf die Vergleichung der Sklaverei mit dem Privateigenthum betrifft, so scheint mir (um des Grundsatzes selbst, der dabei zu Grunde liegt: »Was keine nachtheiligen Folgen hat, das ist vernünftig« nicht zu gedenken) an der Vergleichung selbst zu fehlen, daß sie unrichtig voraussetzt, die Armuth werde durch das Recht des Privateigenthums gesetzt, wie durch das Recht der Sklaverei die Sklaverei gesetzt wird. Das positive Recht gibt dem Staatsbürger die Befugniß, Menschen, welche kein Recht verletzt haben, zu Sklaven zu machen und als Sklaven zu behandeln; durch das Recht des Privateigenthums aber wird niemand die Erlaubniß gegeben, Menschen, welche kein Recht verletzt haben, arm zu machen, und sie nun zu behandeln als hätten sie nie etwas besessen. Die Armuth ist bloß eine nothwendige Folge des Unfleißes oder der Unfälle des Schicksals, nicht aber der Gesetzgebung, welche dem Armen untersagt, eigenmächtig des Reichen

1. Es hört auf durch den körperlichen Tod. Dieser hebt mit der sinnlichen Existenz das ganze für Menschen

---

Vorrath sich anzueignen. — Es fällt also wie es scheint, die ganze Gleichstellung, als von vorn herein falsch, zusammen.

Nicht anders erscheint mir die Vergleichung der Sklaverei mit gewissen Anstalten des öffentlichen Rechts, mit dem Verhältniß der Kriegsgefangenen, Baugesangenen, und Galeerenflaven. Oder gibt wohl, wie das positive Recht der Sklaverei dem Staatsbürger die Befugniß einräumt, unschuldige Menschen als Sachen zu behandeln, gibt wohl so das öffentliche Recht demselben die Befugniß, Menschen, denen kein Vergehen zur Last fällt, zu Galeerenflaven oder zu Bau- oder Kriegsgefangenen zu machen? — Und fehlt es also auch hier nicht von vorn herein an der Möglichkeit einer Parallele? Außerdem sind unter den einzelnen Vergleichen der Folgen der Sklaverei und der Anstalten des positiven Rechtes manche, welche gar zu wenig zutreffen, als das sie Eindruck machen könnten, z. B. S. 198. »Die Schönheit findet sich eher bei einer Cirkassischen Sklavinn, als bei einem Bettlermädchen«; allerdings, wenn das Bettlermädchen eine Zigeunerin ist, aber auch wenn es eine Cirkassierin ist? Doch ist das weniger von Bedeutung, als die durch alle diese Vergleiche hindurchgehende eben bemerkte Unrichtigkeit.

Was endlich die Lehren des Christenthums betrifft, so soll Christus eher das Privateigenthum als die Sklaverei mißbilligt haben, weil er sagt: Verkaufe alles was Du hast, nicht aber: Laßt eure Knechte frei, (Naturrecht S. 186. Note 2.) Diese auf den Zusammenhang jener bekannten Stelle nicht Rücksicht nehmende Deutung könnte wohl in Versuchung führen, zu behaupten, Christus habe das Kriminalrecht und alles Recht überhaupt mißbilligt, weil er sagt: »Wenn dich jemand auf den rechten Backen schlägt, so reiche ihm auch den linken«, und weil er den ungerechten Haushalter lobt. — Wenn Christus nicht sagte: laßt eure Knechte frei, so folgt daraus, so viel ich sehen

wahrnehmbare Rechtssubjekt, und folglich auch alle Rechte desselben mit der ganzen negativen Rechtspflicht — welcher

kann, noch gar nicht, daß er die servitus gebilligt habe; wurde seine Lehre über das Betragen gegen alle Menschen befolgt, so hörte die servitus von selbst auf servitus zu seyn. Das sieht man auch in eben den Lehren der Apostel wovon Hugo §. 191. (vielleicht in Widerspruch mit seiner eignen Erinnerung §. 186. Note 2.) nur die eine Hälfte anführt. Allerdings nämlich ermahnen diese Lehren die Knechte, ihren Herren gehorsam zu seyn um Christi willen, aber in der von Hugo angeführten Stelle Ephes. 6, 15 ff. und überall, wo von dieser Sache die Rede ist, wird unmittelbar darauf hinzugesetzt: »Und ihr Herren, handelt gegen sie eben so, laßt ab von der Strenge! Wisset daß auch ihr selber einen Herrn im Himmel habt, und daß bei ihm kein Ansehen der Person gilt!« — §. 195. gibt Hugo endlich diese Entscheidung über die servitus: »Es gibt einen Umstand unter welchem selbst die Unfreiheit als provisorisches Recht besser ist, als ihr Gegentheil, und dieser besteht darin, daß ein positives Recht die Unfreiheit nun einmal als ein wesentliches Stück hat. Da befehlt uns die Vernunft die Härte der Unfreiheit nach und nach zu mildern, aber nicht, sie mit einem Male aufzuheben«. — Der Umstand daß ein positives Recht die Unfreiheit als wesentliches Stück einmal hat, bleibt immer, so lange die Unfreiheit nicht aufgehoben wird; diese bleibt also so lange auch immer besser als ihr Gegentheil. Wie kann nun die Vernunft uns befehlen, das, was sie immer als besser erkennt dennoch aufzuheben, wenn auch nicht auf einmal, doch nach und nach aufzuheben? Was die Vernunft im Allgemeinen zuläßt, das kann sie meines Erachtens ohne Widerspruch im Allgemeinen nicht aufzuheben befehlen, geschweige denn, was sie für besser als sein Gegentheil hält.

es durch die eingetretene Unmöglichkeit der Verletzung an einem Objecte fehlt — völlig und für immer auf.

2. So lange der Mensch noch lebt, kann nur in einem einzigen Falle nach dem obersten Rechtsgesetze das Recht zu seyn aufhören, nämlich, wenn das bloße Seyn eines Menschen unvereinbar wird mit dem Bestehen anderer Menschen als Selbstzwecke. Ob dieser Fall aber jemals eintreten könne, das ist eine schwierige und zugleich für das Vertheidigungsrecht, wie sich später zeigen wird, wichtige Frage, welche hier noch unbeantwortet bleiben kann.

### III. Vom Rechte des Menschen zu handeln.

#### §. 35.

#### A. Mögliche Verschiedenheiten aller menschlichen Handlungen.

Nach dem Zeugniß der Erfahrungsseelenlehre sind vier wesentliche Erfordernisse zu unterscheiden, ohne deren Konkurrenz keine menschliche Handlung zu Stande kommt, welche aber vereinigt jedesmal eine solche bewirken 1) ein Princip der Handlung, ein des Handelns fähiges Subjekt, 2) ein Gegenstand der Handlung, 3) ein Zweck, 4) ein Beweggrund derselben. Nach der Verschiedenheit dieser wesentlichen Bedingungen lassen sich daher alle menschlichen Handlungen eintheilen, wie folgt:

1. In Ansehung des Subjektes, welches ein körperlich-geistiges Wesen ist, sind die Handlungen

a. bloß innere;

b. innere und äußere zugleich;

c. bloß äußere;